Versorgungsausgleich

Einleitung ... 02

01 Was versteht man unter Versorgungsausgleich? ... 02
- Wie unterscheidet sich der Versorgungsausgleich vom schuldrechtlichen Ausgleich?
- Phasen der Trennung im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich
- Wie läuft ein Versorungsausgleich ab?

02 Welche Anrechte sind im Versorgungsausgleich auszugleichen? ... 05
- Welche Anrechte sind im Zeitpunkt der Scheidung auszugleichen?
- Was wird erst im schuldrechtlichen Ausgleich zum Rentenbeginn geteilt?
- Welche Anrechte sind gar nicht auszugleichen?
- Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?
- Ausschlussgründe für den Versorgungsausgleich
- Was passiert, wenn ein Ehegatte verstirbt?
- Zurück zur vollen Rente

03 Welche Teilungsarten gibt es? ... 08
- Grundsatz: interne Teilung
- Ausnahme: externe Teilung
- Wann ist die externe Teilung möglich?
- Wann kann bei Scheidung auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden?
- Scheidung im Ausland

04 Transferverlust bei externer Teilung? Nachfragen lohnt sich! ... 11

05 Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten? ... 11
- Wie wirkt sich die interne Teilung auf die arbeitsrechtliche Zusage des Ausgleichspflichtigen aus?
- Schutz durch BetrAVG für den Ausgleichsberechtigten nur bei interner Teilung
- Kein Schutz durch das BetrAVG bei externer Teilung
- Auf welcher Basis sind Ausgleichswerte vom Versorgungsträger dem Gericht zu melden?
- Wie wirkt sich der Statuswechsel beim GGF im Versorgungsausgleich aus?

06 Wie berechnet sich der (korrespondierende) Kapitalwert für den Ausgleichswert bei Canada Life? ... 14

07 Wie läuft die Beauskunftung am Beispiel der bAV? ... 15

08 Versorgungsausgleich für Canada Life-Verträge ... 16
- Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens
- Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?
- Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?

09 Wann kann Canada Life im Rahmen der externen Teilung Geld aufnehmen? ... 17
- Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?

10 Steuermatrix externer Versorgungsausgleich ... 18
- Auswirkungen beim Ausgleichspflichtigen
- Auswirkungen beim Ausgleichsberechtigten

11 Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig? ... 20

Einleitung

Geht eine Ehe zu Ende, ist vieles zu regeln. Die meisten Scheidungen bringen finanzielle Einschnitte mit sich, die auch auf die Altersvorsorge durchschlagen. Oft haben beide Eheleute für ihre Altersvorsorge entweder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen oder privat vorgesorgt. Damit bei der Trennung alles gerecht aufgeteilt wird, gibt es den Versorgungsausgleich.

01 Was versteht man unter Versorgungsausgleich?

Die Rentenanwartschaften der Eheleute sind oft unterschiedlich hoch. Dies liegt daran, dass Kindererziehungszeiten oder Teilzeitarbeit zu geringeren Anwartschaften führen können. Auch längere Arbeitslosigkeit eines Partners kann zu Unterschieden führen.

Der Versorgungsausgleich (VA) sorgt dafür, dass die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften gerecht aufgeteilt werden. Dies betrifft gesetzliche Renten, berufsständische Versorgungen, Beamtenpensionen sowie private und betriebliche Altersversorgungen. Im Wesentlichen werden die Anrechte halbiert und jedem Ehepartner wird die Hälfte als eigenes Anrecht zugesprochen. Dies gewährleistet die finanzielle Sicherheit im Alter für beide Partner.

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bildet die rechtliche Grundlage dafür. Es gilt auch für seit dem 01.01.2005 eingetragene Lebenspartnerschaften. Der Versorgungsausgleich wird automatisch mit der Scheidung eingeleitet und zielt darauf ab, den wirtschaftlich schwächeren Partner durch gleichberechtigte Teilhabe zu stärken.

Im Scheidungsverbund werden neben dem Versorgungsausgleich auch andere Scheidungsfolgen geregelt, wie zum Beispiel:

- **Unterhaltsansprüche:** Regelungen zu Ehegatten- und Kindesunterhalt
- **Sorgerecht und Umgangsrecht:** Entscheidungen über das Sorgerecht und den Umgang mit gemeinsamen Kindern
- **Zugewinnausgleich:** Aufteilung des während der Ehe erworbenen Vermögens
- **Wohnungs- und Hausratsaufteilung:** Verteilung der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats

Durch die Bündelung dieser Themen in einem Verfahren wird weitestgehend finanzielle Gerechtigkeit nach einer Scheidung sichergestellt. Damit ist es das Ziel des Verbundverfahrens, alle wesentlichen finanziellen Aspekte einer Scheidung möglichst gleichzeitig und umfassend zu regeln. Dies verhindert, dass nach der Scheidung noch separate Verfahren notwendig sind, was Zeit und Kosten spart und für beide Parteien Klarheit schafft.

Da der Versorgungsausgleich im Regelfall von Amts wegen durchzuführen ist, spricht man auch von einem Zwangsverbund. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass alle im Verbund beantragten Scheidungsfolgen hinfällig werden, sollte der Antrag auf Scheidung zurückgezogen werden. Da sich ein Versorgungsausgleich ggf. über mehrere Jahre hinziehen kann, ist es möglich, ihn vom Scheidungsverfahren abzukoppeln.

Wie unterscheidet sich der Versorgungsausgleich vom schuldrechtlichen Ausgleich?

Der Versorgungsausgleich und der schuldrechtliche Ausgleich sind zwei unterschiedliche Mechanismen, um Rentenanwartschaften nach einer Scheidung zu teilen.

Beim Versorgungsausgleich teilt das Familiengericht die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zwischen den Ehepartnern bei der Scheidung auf. Der ausgleichsberechtigte Partner erhält eigene Anrechte im Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Partners. Dies kann im Wege der internen oder externen Teilung erfolgen (Teilungsarten).

Beim schuldrechtlichen Ausgleich erhält der ausgleichsberechtigte Partner direkte Zahlungen vom ausgleichspflichtigen Partner, sobald dieser eine Rente bezieht. Dies kommt zum Tragen, wenn der Versorgungsausgleich nicht möglich ist, beispielsweise bei Anrechten, die bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehen. Hier entstehen keine eigenen Anrechte für den ausgleichsberechtigten Partner, sondern lediglich Zahlungsansprüche.

Diese Unterschiede sind wichtig für die finanzielle Absicherung nach einer Scheidung und sollten bei der Planung und Durchführung berücksichtigt werden.

Wie und wann die Teilung erfolgen kann, zeigt diese Übersicht:

Grundsatz: Interne Teilung	Ausnahme: Externe Teilung	Vereinbarung über den VA
Ausgleichsberechtigter erhält eigenständiges Anrecht im selben Versorgungssystem	Ausgleichsberechtigter erhält eigenständiges Anrecht bei anderem Versorgungsträger	— VA ausschließen — Einzelne Anrechte oder alle in schuldrechtlichen Ausgleich schieben
Geld bleibt beim Versorgungsträger	Geld verlässt den Versorgungsträger	Abfindung von einzelnen oder allen Anrechten

Schuldrechtlicher Ausgleich

Wertausgleich bei der Scheidung → **Ausgleichsansprüche nach der Scheidung**

Versorgungsausgleich

— Schuldrechtliche Ausgleichsrente
— Abfindung von Kapital-/Rentenansprüchen
— Abtretung
— Teilhabe an Hinterbliebenenversorgung

Phasen der Trennung im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich

— **Trennungsjahr**
Voraussetzung für die Scheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist. Hierfür müssen die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben. Für eine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft reicht eine räumliche Trennung aus. Es genügt in einer gemeinsamen Wohnung jeweils abgetrennte Wohn- und Schlafbereiche zu haben. Ein gemeinsamer Alltag darf nicht mehr stattfinden. Bei einem Härtefall (z. B. Gewalt in der Ehe) kann das Trennungsjahr verkürzt werden oder ganz entfallen.

— **Stellen des Scheidungsantrags**
Kurz vor Ablauf des Trennungsjahrs wird in der Regel der Scheidungsantrag beim örtlich zuständigen Gericht eingereicht. Die-

sem sind Heiratsurkunde und falls vorhanden Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder als Kopie beizulegen. Aufgrund des bestehenden Anwaltszwangs muss der Antrag von einem Anwalt gestellt werden. Sind sich die Ehegatten einig, genügt ein Anwalt für beide. Ansonsten benötigt jeder seinen eigenen Anwalt. Das Gericht leitet mit der Scheidung automatisch den Versorgungsausgleich ein. Bei einer Ehezeit unter 3 Jahren muss der Versorgungsausgleich von einem der Ehepartner beantragt werden.

- **Verzicht auf Versorgungsausgleich**
  Auf den Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Ehepartner dies wünschen. Dazu ist eine notariell beurkundete Vereinbarung über den Versorgungsausgleich notwendig. Voraussetzung ist, dass diese keinen der Partner benachteiligt. Weiterhin kann auch das Gericht den Versorgungsausgleich in Härtefällen oder bei geringem Wertunterschied ablehnen. Ein Verzicht ist auch noch im Scheidungsverfahren möglich. Hierzu müssen beide Ehepartner allerdings anwaltlich vertreten sein.
- **Antragszustellung an den Ehepartner**
  Im nächsten Schritt wird der Scheidungsantrag vom Gericht dem Ehepartner zugestellt. Dieser kann mit seiner Stellungnahme entscheiden, ob er dem Antrag zustimmt oder ihn ablehnt. Je nach Reaktion leitet das Gericht die passenden Schritte ein. Mit dem Scheidungsantrag werden die Formulare für die Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Gericht mitgegeben.
- **Scheidungstermin**
  Am Ende des Scheidungstermins verkündet das Gericht das Scheidungsurteil, auch Scheidungsbeschluss genannt. Spätestens einen Monat nach Zustellung des Scheidungsurteils ist die Ehe rechtskräftig geschieden. Das Scheidungsurteil enthält alle getroffenen Regelungen und Vereinbarungen. Daher sollte das Urteil von beiden Ehepartnern auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Bei Unstimmigkeiten sind die dort genannten Rechtsmittel und die Fristen einzuhalten.

Wie läuft ein Versorungsausgleich ab?

Der Versorgungsausgleich wird mit dem Scheidungsantrag in Gang gesetzt und kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das Gericht versendet Formulare für die Durchführung des Versorgungsausgleichs an beide Partner. Es wendet sich mit den erhaltenen Informationen an die jeweiligen Träger der Rentenversicherung. Diese sind als Beteiligte des Verfahrens auskunftspflichtig. Sie müssen dem Gericht die angefragten Informationen und Werte zum jeweiligen Anrecht mitteilen. Nach Erhalt sämtlicher Informationen findet der Scheidungstermin statt. Am Ende wird der Scheidungsbeschluss verkündet. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, ist dieser nach Ablauf der Frist rechtskräftig. Die Verfahrensbeteiligten müssen den Versorgungsausgleich dann entsprechend umsetzen. Sind Anrechte dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten, können diese Ansprüche erst zum Rentenbeginn geltend gemacht werden.

Ablauf des Verfahrens an einem Beispiel:

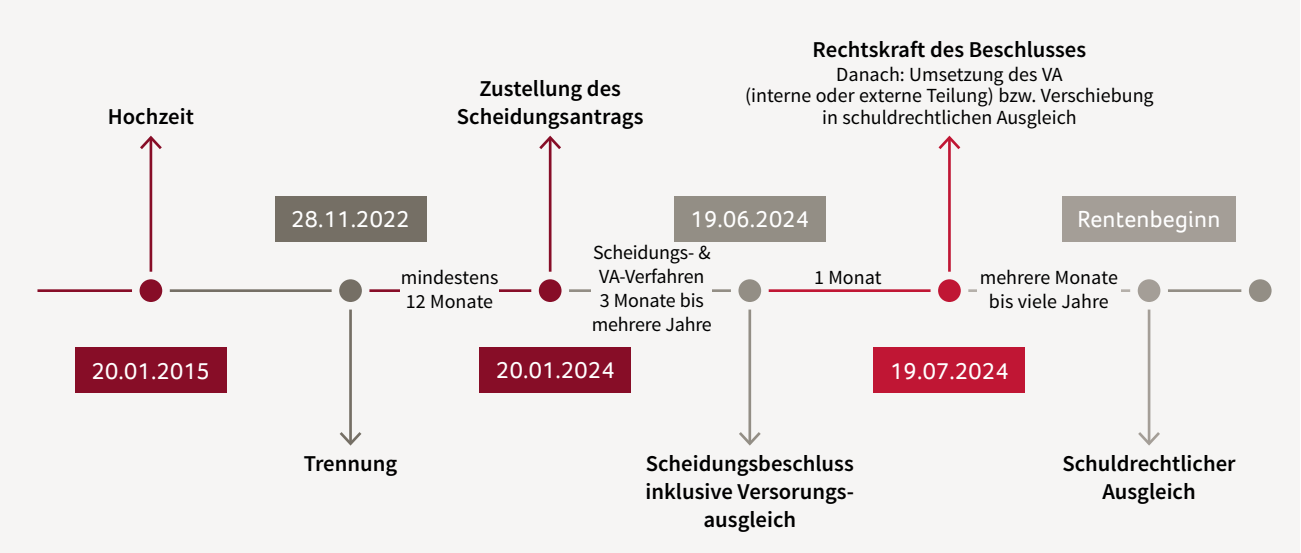

02 Welche Anrechte sind im Versorgungsausgleich auszugleichen?

Nur die in der Ehezeit erzielten Rentenansprüche/ Rentenanwartschaften sind jeweils zur Hälfte zwischen den Geschiedenen auszugleichen.

Welche Anrechte sind im Zeitpunkt der Scheidung auszugleichen?

Zu berücksichtigen sind im Inland oder Ausland bestehende Anwartschaften und Ansprüche auf laufende Versorgungen (§ 2 Abs. 1 VersAusglG). Dazu zählen:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Betriebliche Altersversorgung (bAV), die unter das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) fallen
- Private Rentenversicherungen
- Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (Basisrente; Riester)
- Invaliditätsvorsorge, wenn auf Rentenzahlung ausgerichtet
- Beamtenversorgung
- Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes
- Berufsständische Altersversorgungen

Wichtiger Hinweis: Eine Direktversicherung, die nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert wird, zählt zu den Kapitallebensversicherungen. Trotzdem fallen die Leistungen, die durch Beiträge aufgrund Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanzierung während des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwirtschaftet wurden, in den Versorgungsausgleich. Leistungen, die auf privat eingezahlten Beiträgen beruhen, fallen in den schuldrechtlichen Ausgleich.

Was wird erst im schuldrechtlichen Ausgleich zum Rentenbeginn geteilt?

Grundsätzlich fallen Anrechte auf Kapitalleistungen und Leistungen mit Entschädigungscharakter nicht in den Versorgungsausgleich. Diese Anrechte werden erst zu Rentenbeginn im Zuge des schuldrechtlichen Ausgleichs berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise:

- Private Kapitallebensversicherung
- Kapitalzusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
- Risikolebensversicherung
- Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung
- Sonstige Leistungen mit Entschädigungscharakter
- Anrechte, die bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehen

Welche Anrechte sind gar nicht auszugleichen?

Folgende Anrechte sind nicht auszugleichen. Sie fallen weder in den Versorgungsausgleich bei Scheidung noch in den schuldrechtlichen Ausgleich zu Rentenbeginn:

- Risikoverträge
- Verträge, die nach Ehezeitende abgeschlossen wurden
- Guthaben aus Rückdeckungsversicherungen zu Zeitwertkonten
- Bagatellfälle (bei zu geringem Ausgleichswert)

Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?

Es werden alle Anrechte geteilt, die die Ehepartner während der Ehe erworben haben. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde. Sie endet am letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner vorausgeht (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

Damit fallen grundsätzlich auch Anrechte in den Versorgungsausgleich, die während der Trennungszeit erworben wurden. Hier ein Beispiel:

Beginn der Ehezeit: erster Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde

Ende der Ehezeit: am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner

Beispiel:

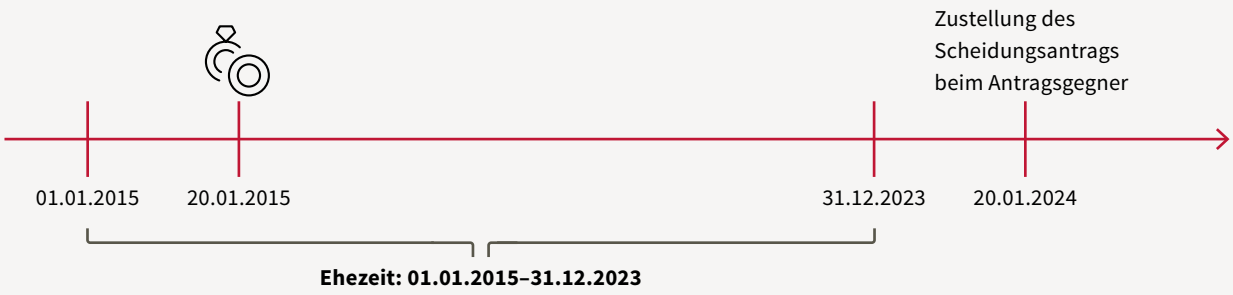

Ausschlussgründe für den Versorgungsausgleich

Das Gericht kann in bestimmten Fällen gegen einen Versorgungsausgleich entscheiden, und zwar immer dann, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- **Ehezeit unter 3 Jahren**
  Bei einer besonders kurzen Ehe von 3 Jahren oder weniger war die Einzahlungsdauer in der Regel nicht lange genug, um große Unterschiede in den Rentenanwartschaften zu erreichen. Der Versorgungsausgleich erfolgt dann nur auf Antrag eines der Ehepartner/Lebenspartner. Wurde dieser nicht gestellt, findet der Versorgungsausgleich aufgrund der kurzen Ehe nicht statt.
- **Geringfügigkeit**
  Das Familiengericht sieht vom Versorgungsausgleich ab, wenn einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert vorliegen. Gleiches gilt auch, wenn die erworbenen Rentenanrechte beider Ehepartner/Lebenspartner nahezu gleich hoch sind.

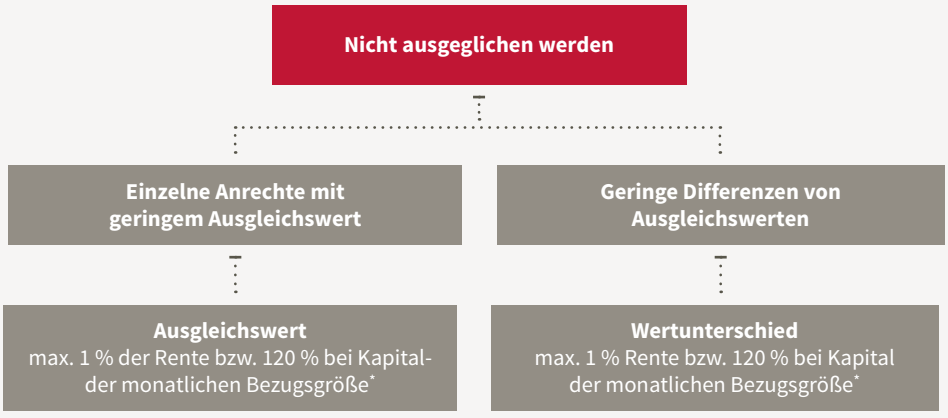

*Aktuelle Werte entnehmen Sie bitte der Website „Aktuelle Rechengrößen"

— **Vereinbarung**
Mit einer Vereinbarung können die Ehepartner/Lebenspartner den Versorgungsausgleich selbst regeln. Damit kann der Versorgungsausgleich zum Beispiel ganz oder teilweise ausgeschlossen oder einzelne Anrechte dem schuldrechtlichen Ausgleich zum Rentenbeginn vorbehalten werden.

Was passiert, wenn ein Ehegatte verstirbt?[1]

Der Versorgungsausgleich ist ein Verbundverfahren. Das bedeutet, er ist abhängig von einem laufenden Scheidungsverfahren. Ob der Versorgungsausgleich letzten Endes noch durchgeführt werden muss, hängt davon ab, wann genau der Ehegatte verstirbt. Welche Konstellationen es geben kann, wird in der folgenden Grafik dargestellt:

Verstirbt der Ehegatte ...

... vor Rechtskraft der Scheidung	... nach Rechtskraft der Scheidung, aber noch vor Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und ist ...	
	... ausgleichsberechtigt	... ausgleichspflichtig
Dann wird das Scheidungsverfahren in der Hauptsache eingestellt. Ein Versorgungsausgleich findet nicht mehr statt.	Versorgungsausgleich findet nicht mehr statt. Demzufolge haben dann auch die Erben keinen Anspruch mehr.	Dann kann sich die ausgleichsberechtigte Person an die Erben des verstorbenen Ehegatten wenden.

Das gilt in allen Schichten der Altersvorsorge.

Zurück zur vollen Rente

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, kann der Ausgleichspflichtige den Versorgungsausgleich für bestimmte Anrechte rückgängig machen (§§ 32, 37 VersAusglG). Das gilt für Anrechte der

— gesetzlichen Rentenversicherung
— Beamtenversorgung
— berufsständischen Versorgung
— Alterssicherung der Landwirte
— Versorgungssysteme der Abgeordneten von Bund und Ländern

Folgende Voraussetzungen sind dafür erforderlich:

— Die Rente aus den übertragenen Anwartschaften wurde nicht länger als 36 Monate an die ausgleichsberechtigte Person gezahlt.
— Die ausgleichspflichtige Person stellt bei ihrem Versorgungsträger einen Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person.

Ab dem Monat nach der Antragstellung wird die Rente an die ausgleichspflichtige Person aus den genannten Anrechten wieder ungekürzt gezahlt. Eine Rückzahlung gibt es nicht. Wer nicht handelt, verschenkt Geld.

Eine nachträgliche Änderung im Rahmen von privaten und betrieblichen Versorgungen sind nicht mehr möglich, wenn der Scheidungsbeschluss rechtskräftig ist.

1 OLG Karlsruhe, 07.07.2022 (5 UF 213/21)

03 Welche Teilungsarten gibt es?

Das Familiengericht stellt fest, ob und in welcher Höhe dem Ausgleichspflichtigen Rentenansprüche abgezogen und dem Ausgleichsberechtigten gutgeschrieben werden.

Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden überwiegend in einer internen Teilung ausgeglichen. Beamtenversorgungen hingegen werden oftmals extern über die gesetzliche Rentenversicherung geteilt. Bei Betriebsrenten kommt sowohl die interne als auch die externe Teilung in Betracht.

Grundsatz: Interne Teilung	Ausnahme: Externe Teilung
Ausgleichsberechtigter erhält eigenständiges Anrecht im selben Versorgungssystem	Ausgleichsberechtigter erhält eigenständiges Anrecht bei anderem Versorgungsträger
Geld bleibt beim Versorgungsträger	**Geld verlässt den Versorgungsträger**

Grundsatz: interne Teilung

Der Grundsatz der internen Teilung bedeutet, dass bei der Scheidung die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte direkt beim jeweiligen Versorgungsträger zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Das heißt, für die ausgleichsberechtigte Person wird zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag eingerichtet. Die interne Teilung stellt sicher, dass beide Ehegatten direkt und gleichberechtigt an den während der Ehezeit erworbenen Anrechten teilhaben. Dies vermeidet die Komplexität und potenziellen Nachteile, die bei einer externen Teilung entstehen könnten, wie zum Beispiel unterschiedliche Zinssätze oder Versicherungsbedingungen. Das Familiengericht legt fest, wer in welcher Höhe ein eigenes Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung sowie vergleichbarem Risikoschutz erhält (§§ 10–13 VersAusglG).

Besteht zum Beispiel bereits eine eigene Rentenanwartschaft bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wird diese um die Hälfte der erworbenen Ansprüche des Ex-Partners aufgestockt. Besteht noch kein Rentenkonto, wird extra für diese Teilung eines erstellt. Auch bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen wird für den Ex-Partner ein neuer Versicherungsvertrag beim selben Versorgungsträger per Gerichtsbeschluss eingerichtet.

Ausnahme: externe Teilung

Ausnahmsweise sind auch externe Teilungen der Anrechte möglich. Dabei erhält der Ausgleichsberechtigte die geteilte Anwartschaft nicht beim selben Versorgungsträger. Stattdessen wird der Ausgleichswert vom bisherigen Versorgungsträger auf einen anderen übertragen (§§ 14 ff. VersAusglG).

Entscheidet das Familiengericht sich für die externe Teilung, kann der Ausgleichsberechtigte den neuen Versorgungsträger auswählen. Trifft er keine Wahl innerhalb der gesetzten Frist, beschließt das Gericht bei betrieblichen Anrechten die Versorgungsausgleichskasse (VAUSK) als neuen Versorgungsträger. Gegen diese Entscheidung kann ein Beschwerdeverfahren eingeleitet werden. Voraussetzung ist, dass die Beschwerde mit dem Ziel der Ausübung des Wahlrechts eingelegt wird.[2] Bei privaten Anrechten wird die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) nach Fristablauf zum Zielversorgungsträger.

2 OLG Frankfurt, 20.06.2022 (1 UF 15/22)

Wann ist die externe Teilung möglich?

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Besondere Vereinbarung zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem neuen Versorgungsträger oder
- auf Verlangen des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person,
- Übernahme eines ggf. vorliegenden Transferverlusts durch den abgebenden Versorgungsträgers und
- Ausgleichswert unterhalb der gesetzlichen Obergrenze.

Bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung müssen alle Anrechte zusammengezählt werden. Werden diese Obergrenzen überschritten, ist eine interne Teilung vorzunehmen.

Zusätzlich muss die Frist eingehalten werden, die das Familiengericht setzt. Dies kann durch fristgerechten Eingang einer passenden Annahmebestätigung bei Gericht nachgewiesen werden. Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Voraussetzung	Wertgrenzen	Quelle
Freie Vereinbarung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger	Unbegrenzt	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG
Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal 2 % (Rente) bzw. 240 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV; Sind mehrere Anrechte auszugleichen, müssen die Ausgleichswerte mit Blick auf die Wertgrenze zusammengerechnet werden.	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG
Ausgleichsberechtigter muss Wahlrecht fristgerecht ausüben, wenn der Zielversorgungsträger weder gesetzliche Rentenversicherung noch Versorgungsausgleichskasse sein soll	Unbegrenzt	§ 15 Abs. 5 VersAusglG
Zusätzlich in der bAV: einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers im Fall von Unterstützungskassen und Pensionszusagen	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	§ 17 VersAusglG

Wann kann bei Scheidung auf den Versorgungsausgleich verzichtet werden?

Der Versorgungsausgleich muss nicht immer durchgeführt werden. Eheleute können ihn ganz oder teilweise ausschließen, wenn sie sich darauf einigen. Ein Verzicht ist vor Gericht unwirksam, wenn er unfair ist und einen Partner stark benachteiligt. Deshalb ist anwaltliche Beratung wichtig.

Eine Vereinbarung über den Verzicht kann vor der Ehe oder während des Scheidungsverfahrens getroffen werden. Sie muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden. Auch beim Scheidungstermin können beide Ehepartner noch auf den Versorgungsausgleich verzichten, wenn sie anwaltlich vertreten sind. Diese Flexibilität ermöglicht es den Eheleuten, ihre Altersvorsorge individuell zu gestalten.

Zusammengefasst findet keine Teilung statt, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind:

Voraussetzung	Folge	Wert- beziehungsweise Zeitgrenzen
Die Ehe war kürzer als 3 Jahre und kein Ehepartner verlangt den Ausgleich	Kein Versorgungsausgleich	Ehen bis zu 3 Jahren
Geringfügige Differenz beidseitiger Ausgleichswerte von gleicher Art	Kein Versorgungsausgleich	Wertunterschied maximal 1 % (Rente) beziehungsweise 120 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße (§18 Abs. 1 SGB IV)
Kleiner Ausgleichswert	Kein Versorgungsausgleich	Ausgleichswert maximal 1 % (Rente) beziehungsweise 120 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße (§18 Abs. 1 SGB IV)
Fehlende Ausgleichsreife, zum Beispiel verfallbare oder ausländische Anrechte	Wiederaufnahme im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bei Rentenbeginn	Unbegrenzt
Andere Vereinbarung der Eheleute	Individuell	Unbegrenzt

Scheidung im Ausland

Der Versorgungsausgleich in Deutschland kann nachträglich noch beantragt und durchgeführt werden, wenn die Ehe im Ausland geschieden wurde. Dazu muss der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger sein und in Deutschland wohnen. Zuständig ist das Familiengericht am Wohnort des Antragstellers (Anschrift siehe „Justizportal des Bundes und der Länder“).

Das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg ist zuständig, wenn beide Partner im Ausland wohnen:
Amtsgericht Schöneberg
Familiengericht
Grunewaldstraße 66–67
10823 Berlin

Ein Versorgungsausgleich findet nur zwischen geschiedenen Ehepartnern/Lebenspartnern statt. Das setzt voraus, dass das ausländische Scheidungsurteil in Deutschland rechtskräftig ist oder nach deutschem Recht anerkannt werden muss.

04 Transferverlust bei externer Teilung? Nachfragen lohnt sich!

Eine gleichberechtigte Teilhabe ist bei einer externen Teilung für den Ausgleichsberechtigten oft nicht gegeben. Das liegt daran, dass der neue Vertrag z. B. oft niedrigere Zinsen, schlechtere Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) oder ungünstigere Sterbetafeln bietet. Zusätzlich schmälern Provisionszahlungen den Ausgleichswert. Die Chancen höhere Erträge zu erzielen, laufen dadurch oft ins Leere.

Hinzukommt, dass Arbeitgeber bei Betriebsrenten oft eine externe Teilung bevorzugen. Das liegt daran, dass sie ungern Personen, die nicht bei ihnen arbeiten, in ihr Versorgungssystem aufnehmen.

Dennoch kann eine externe Teilung insbesondere in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg sinnvoll sein. Beispielsweise besteht die Chance auf höhere Leistungen im Vergleich zu den Auffangmöglichkeiten und der Vertrag kann mit eigenen Beiträgen weitergeführt werden. Auch der Schutz des Arbeitnehmers durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) kann eine wichtige Rolle spielen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass bei einer externen Teilung die Familiengerichte genau hinschauen und finanzielle Nachteile ausgleichen müssen.[3]

Wichtiger Hinweis: Das Gericht hat bei einer gewünschten externen Teilung die Verantwortung, einen möglichen Transferverlust zu prüfen. Idealerweise holt es sich dazu jeweils ein Angebot von der Versorgungsausgleichskasse (VAUSK) und der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ein und vergleicht diese mit dem Angebot des ausgewählten Zielversorgungsträgers. Ergibt das höhere Angebot von VAUSK/GRV im Vergleich zum Angebot des Zielversorgungsträgers mehr, spricht man von einem Transferverlust.

Stellt das Gericht einen Transferverlust von über 10 % fest, muss der abgebende Versorgungsträger den Ausgleichswert entsprechend aufstocken. Der Betrag, der 10 % übersteigt, ist grundsätzlich vom Familiengericht im Scheidungsbeschluss festzuhalten. Will der Versorgungsträger den Transferverlust nicht tragen, ist auf die interne Teilung zurückzugreifen. Dieses Verfahren sorgt dafür, dass für externe Teilungen Verluste bei 10 % gedeckelt werden.

05 Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten?

Wie wirkt sich die interne Teilung auf die arbeitsrechtliche Zusage des Ausgleichspflichtigen aus?

Jeder Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) liegt arbeitsrechtlich eine Zusage zugrunde. Im Rahmen der internen Teilung wird nicht nur das Anrecht, sondern auch die arbeitsrechtliche Zusage geteilt. Aus diesem Grund bekommt die ausgleichsberechtigte Person nicht nur das eigene bAV-Anrecht, sondern auch den Status eines ehemaligen Arbeitnehmers beim Arbeitgeber des Ausgleichspflichtigen. Mit dieser Stellung ist keine arbeitsrechtliche, sondern eine versorgungsrechtliche Beziehung gemeint.[4]

3 BVerfG Urteil vom 26.05.2020 (Az.1 BvL 5/18)
4 Praxishandbuch bAV und Zweitwertkonten, Prof. Ulbrich 2021, S. 829

Schutz durch BetrAVG für den Ausgleichsberechtigten nur bei interner Teilung

Diese gesetzliche Fiktion bedeutet, dass alle Schutzregelungen des BetrAVG auch für die ausgleichsberechtigte Person gelten. Dies jedoch nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zum arbeitsrechtlichen Schutz gehören beispielsweise:

- Haftung des Arbeitgebers
- Gesetzlicher Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)
- Regelungen zur Anpassung der Betriebsrente
- Übertragbarkeit der Ansprüche (Portabilität)

Bei einer Betriebsrente aus einer Unterstützungskasse oder Pensionszusage muss der Arbeitgeber auch Beiträge an den PSVaG zahlen.

Zusätzlich müssen bei der Teilung von Betriebsrenten auch bestehende Rechte Dritter beachtet werden. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei der Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse auch für das neue Anrecht entsprechende Verpfändungen eingerichtet werden müssen. Und das sogar per Gerichtsbeschluss. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Kein Schutz durch das BetrAVG bei externer Teilung

Mit der Zahlung des vom Gericht festgesetzten Betrags an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person wird der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen von seinen Rechten und Pflichten insoweit befreit. Für die bAV bedeutet dies, dass die Zusage des Arbeitgebers gegenüber der ausgleichspflichtigen Person in diesem Umfang erlischt.5

Damit unterliegt das neu eingerichtete Anrecht für den Ausgleichsberechtigten nicht dem Schutz des BetrAVG. Es besteht damit keine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers für den Ausgleichsberechtigten.

Wählt der Ausgleichsberechtigte eine Direktversicherung als Zielversorgung, gilt diese als angemessen. In diesem Fall muss der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Übertragung keine Steuern zahlen. Erst zu Rentenbeginn fallen Steuern beim Ausgleichsberechtigten an.

TIPP: Bei externer Teilung ist es daher umso wichtiger, für die Zielversorgung auf einen finanzstarken Versicherer und einen renditestarken Tarif zu setzen. Canada Life verfügt über beides!

Im Übrigen kann der Versorgungsträger eine externe Teilung bei einer Unterstützungskasse oder Pensionszusage einseitig verlangen. Das gilt, wenn der Ausgleichswert die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)[6] nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, muss eine interne Teilung durchgeführt werden.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 20.08.2008, Drucksache 16/10144, S. 58.
6 Aktuelle Werte entnehmen Sie bitte der Fachinformation „Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung“

Auf welcher Basis sind Ausgleichswerte vom Versorgungsträger dem Gericht zu melden?

Die Angabe des Ausgleichswerts richtet sich vor allem nach der zu teilenden Versorgung und im Rahmen der bAV nach dem Durchführungsweg. Bei der bAV kommt es zusätzlich auf den Status der ausgleichspflichtigen Person an.

Bei einem Arbeitnehmer hat der Versorgungsträger das Wahlrecht, ob er auf Renten- oder Kapitalbasis teilen möchte. Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) hingegen fällt nicht unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes. Daher besteht hier kein Wahlrecht. Es ist dann entsprechend der Zusage zu teilen – bei Rentenzusage auf Rentenbasis sowie bei Kapitalzusage auf Kapitalbasis. Eine Kapitalzusage wird beim arbeitsrechtlich beherrschenden GGF nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen (§ 2 VersAusglG[7]).

Wer	**Arbeitnehmer**	**Beherrschender GGF**	
Art der Zusage	Renten- oder Kapitalzusage	Rentenzusage	Kapitalzusage
Basis für Berechnung des Ausgleichswerts	Wahlrecht zwischen Rente und Kapital (§ 45 Abs. 1 VersAusglG)	Kein Wahlrecht (§§ 39–42 VersAusglG)	
Teilung auf	Renten- oder Kapitalbasis	Rentenbasis	Kapitalbasis
Korrespondierender Kapitalwert	Zusätzlich zum Ausgleichswert auf Rentenbasis anzugeben (§§ 5, 47 VersAusglG)		Nicht erforderlich
Zeitpunkt der Teilung	Versorgungsausgleich		Schuldrechtlicher Ausgleich

TIPP: Bei Canada Life erfolgt die Meldung grundsätzlich auf Kapitalbasis. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) müssen wir auf Rentenbasis mitteilen, sofern eine Rentenzusage besteht.

Wie wirkt sich der Statuswechsel beim GGF im Versorgungsausgleich aus?

Sollte der Ausgleichspflichtige während der Ehezeit einen Statuswechsel vom Arbeitnehmer zum Gesellschafter vollzogen haben, müssen die von ihm erworbenen Anrechte je nach Statusstand getrennt bewertet werden.[8]

Für die als Arbeitnehmer erworbenen Anwartschaften gilt ein Wahlrecht. So kann der Anwartschaftswert entweder als Rentenbetrag oder als Kapitalbetrag gemeldet werden (§ 45 Abs. 1 VersAusglG). Dieses Wahlrecht besteht nur für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Für Ansprüche eines arbeitsrechtlich beherrschenden GGF gilt hingegen kein Wahlrecht (§ 45 VersAusglG). Hier ist auf die Zusage abzustellen (§§ 5, 39–42 VersAusglG).

7 vgl. z. B. BGH-Beschluss vom 16. Januar 2014 (XII ZB 455)
8 BGH-Urteil vom 23.03.2022 (XII ZB 337/21)

06 Wie berechnet sich der (korrespondierende) Kapitalwert für den Ausgleichswert bei Canada Life?

Der Kapitalwert bei bAV-Anrechten richtet sich nach dem Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Wird der Ausgleichswert auf Rentenbasis mitgeteilt, ist zusätzlich ein korrespondierender Kapitalwert zu ermitteln.

Situation	Voraussetzungen	Übertragungswert
Tatsächliches < geglättetes Anteilguthaben	Garantievoraussetzungen erfüllt	**Geglättetes** Anteilguthaben (keine Anwendung der Marktwertanpassung)
Tatsächliches < geglättetes Anteilguthaben	Garantievoraussetzungen **nicht** erfüllt	**Tatsächliches** Anteilguthaben (Anwendung der Marktwertanpassung)
Tatsächliches > geglättetes Anteilguthaben	Schlussbonusvoraussetzungen erfüllt	**Tatsächliches** Anteilguthaben (Anwendung Schlussbonus)
Tatsächliches > geglättetes Anteilguthaben	Schlussbonusvoraussetzungen **nicht** erfüllt	**Tatsächliches** Anteilguthaben (Anwendung Schlussbonus für GDV-Übertragungen)

Abweichend hierzu entspricht der (korrespondierende) Kapitalwert für Rentenanrechte aus Privatverträgen dem Rückkaufswert ohne Stornokosten.

07 Wie läuft die Beauskunftung am Beispiel der bAV?

Der Versorgungsträger meldet dem zuständigen Gericht den Anteil des während der Ehezeit entstandenen Anrechts inklusive Vorschlags für den Ausgleichswert. Falls dieser als Rente mitgeteilt wird, ist ein korrespondierender Kapitalwert ebenfalls zu nennen. Für die Mitteilung sind vorgeschriebene Auskunftsbögen zu nutzen.

Hier eine verkürzte Übersicht der Kommunikationswege[9] am Beispiel der bAV:

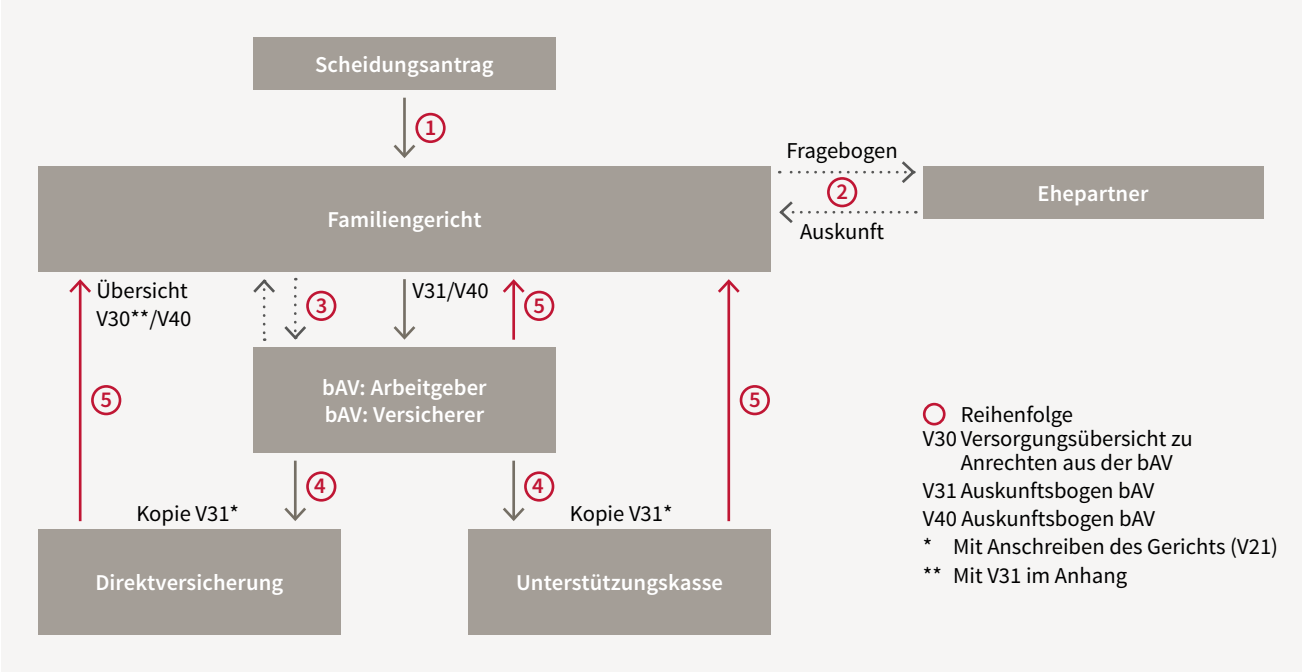

Auskunftspflichtig sind die Verfahrensbeteiligten, mindestens die Ehepartner und Versorgungsträger. Zusätzlich können im Zweifel auch Berater (z. B. Steuerberater) und Vermittler herangezogen werden.

9 Formulare / Hinweisblätter - Oberlandesgericht Karlsruhe (justiz-bw.de)

08 Versorgungsausgleich für Canada Life-Verträge

Das Gesetz geht bei Anrechten von ausländischen Versorgungsträgern wie Canada Life von einer fehlenden Ausgleichsreife aus. Somit werden Versorgungen aus Direktversicherungen und Privatverträgen nicht zum Scheidungszeitpunkt, sondern erst zu Rentenbeginn ausgeglichen (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich). Gleichzeitig erfolgt die Wertmitteilung zu diesen Anrechten bereits im Versorgungsausgleich bei Scheidung an das zuständige Gericht.

Bei Versorgungen über die Unterstützungskasse oder Pensionszusage ist Canada Life lediglich der Rückdeckungsversicherer. Versorgungsträger ist die jeweilige Unterstützungskasse bzw. der Arbeitgeber. Der Ausgleich dieser Versorgungen findet grundsätzlich im Versorgungsausgleich statt.

Direktversicherung, Privatverträge	Rückdeckungsversicherungen für Unterstützungskasse und Pensionszusage
Versorgungsträger: Canada Life	Versorgungsträger: Unterstützungskasse bzw. Arbeitgeber
schuldrechtlicher Ausgleich zu Rentenbeginn	Ausgleich zum Scheidungszeitpunkt
Wertauskunft zum Zeitpunkt der Scheidung im Versorgungsausgleich	Versorgungsträger schlägt Teilungsart (intern/extern) vor

Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Als Versorgungsträger muss Canada Life ab Kenntnis eines laufenden Versorgungsausgleichsverfahrens bis zum wirksamen Abschluss eine Auszahlungssperre bezüglich der betroffenen Verträge beachten. In dieser Zeit darf Canada Life keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person durchführen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können (§ 29 VersAusglG). Die Auszahlungssperre bleibt so lange bestehen, bis das Gericht den Abschluss des Verfahrens bestätigt. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dass der Versorgungsausgleich nicht weiterverfolgt werden soll, reicht nicht aus.[10]

Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?

Bei Anrechten aus diesen Verträgen ist Canada Life Versorgungsträger und erstellt die Wertauskunft auf Basis eines fiktiven Ausgleichswerts.

Die Berechnung des Ausgleichswerts ist nicht bindend. Sie dient dem zuständigen Gericht zum einen für eine Gesamtschau, welche Anrechte bestehen und als Entscheidungshilfe, ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Im Scheidungsbeschluss ist das Anrecht und die zu erwartende Höhe zu benennen. Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt, werden diese Anrechte für den schuldrechtlichen Ausgleich aufgenommen. Zum Rentenbeginn erfolgt dann eine konkrete Berechnung des Ausgleichswert. Hierfür muss der Ausgleichsberechtigte gegenüber dem Ausgleichspflichtigen (ggf. mit Unterstützung des Gerichts) seinen Anspruch geltend machen.

10 OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.03.2014 (5WF 15/14)

Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?

Canada Life als Rückdeckungsversicherer unterstützt die Versorgungsträger und erstellt die benötigten Wertmitteilungen für die Unterstützungskasse oder den Arbeitgeber. Entsprechend des Scheidungsbeschlusses ist der jeweilige Versorgungsträger zur Umsetzung verpflichtet. Ist die interne Teilung beschlossen, richtet Canada Life das Anrecht für den Ausgleichsberechtigten ein, also einen eigenen Vertrag.

Für den Versorgungsausgleich sollten die Versorgungsträger eine Teilungsordnung vorhalten, die die entsprechenden Regelungen dazu enthält. Dabei ist wichtig, dass die Teilungsordnung auf die Rückdeckungsversicherung abgestimmt ist. Sobald der Gerichtsbeschluss vorliegt, ist dieser zu prüfen, um die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nicht zu verpassen. Zusätzlich sollte der Gerichtsbeschluss Canada Life zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

09 Wann kann Canada Life im Rahmen der externen Teilung Geld aufnehmen?

Grundsätzlich ist Canada Life als Versorgungsträger immer bereit, Ausgleichswerte aus externen Teilungen bei oder Abfindungen in Verbindung mit dem Versorgungsausgleich aufzunehmen.

Lediglich die produktspezifischen Voraussetzungen wie zum Beispiel Mindestbeitrag und -laufzeit müssen eingehalten werden. Dabei darf der Ausgleichswert nicht aus privaten Mitteln aufgestockt werden, um den Mindestbeitrag zu erreichen.

Die Aufnahme bei Canada Life ist am wahrscheinlichsten, wenn sie nicht von der Zustimmung des Ausgleichspflichtigen abhängt. Grundsätzlich sollte die Übertragung des Ausgleichswerts immer steuerneutral durchgeführt werden. Drohen steuerliche Nachteile für den Ausgleichspflichtigen, muss dieser zustimmen. So ist zum Beispiel die Aufnahme einer „riestergeförderten“ Versorgung von dieser Zustimmung abhängig, da Canada Life kein „riesterfähiges“ Produkt anbietet. Ohne die Zustimmung darf das zuständige Gericht Canada Life nicht als Zielversorgungsträger benennen.

Ausgleichsanrechte aus einer Beamtenversorgung bzw. Versorgung aus einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis müssen in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt werden. Canada Life darf nicht als Versorgungsträger gewählt werden. Canada Life steht damit für Anrechte aus Rentenversicherungen der 1. und 2. Schicht zur Verfügung, sofern die oben genannten Punkte beachtet werden. Damit kommen zurzeit bei Canada Life vorzugsweise der GENERATION basic plus und der Flexible Kapitalplan basic als „Rürup-Rente“ und der GENERATION business als (ehemalige) Direktversicherung in Betracht.

Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?

Als Erstes muss die Aufforderung des Gerichts an den Ausgleichsberechtigten zur Wahl einer Zielversorgung zusammen mit dem „**Formular – Einrichtung einer Versorgung aus externer Teilung bei Versorgungsausgleich**“ bei Canada Life eingereicht werden. Diesem sollte eine Berechnung des abgebenden Versorgungsträgers zum Ausgleichswert beiliegen.

Das Gericht räumt für diesen Prozess dem Ausgleichsberechtigten in der Regel eine Frist von 4 Wochen ein. Wird diese Frist verpasst, erfolgt die externe Teilung von privaten Anrechten auf die Gesetzliche Rentenversicherung und von betrieblicher Altersversorgung auf die Versorgungsausgleichskasse.

TIPP: Bei Verzögerung kann eine Fristverlängerung beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Canada Life erstellt als Nachweis für die gewählte Zielversorgung zur Vorlage beim zuständigen Gericht eine Annahmebestätigung. Diese wird grundsätzlich dem Antragsteller oder auf Wunsch auch direkt an das Gericht zugestellt.

Das zuständige Gericht hält im Scheidungsbeschluss die Anrechte für eine externe Teilung fest. Dieser muss Canada Life zur Prüfung vorgelegt werden. Passt alles, kann die Versorgung entsprechend eingerichtet werden.

Nach Rechtskraft des Scheidungsbeschluss fordert Canada Life den Ausgleichswert bzw. den Abfindungsbetrag beim abgebenden Versorgungsträger an. Nach Geldeingang wird der gewünschte Vertrag policiert.

Das „**Formular – Einrichtung einer Versorgung aus externer Teilung bei Versorgungsausgleich**“ und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer **Website**.

Sofern die Erstellung eines Angebots gewünscht ist, steht Ihnen unser Customer Service gerne unter 06102 306 1905 zur Verfügung. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Online-Berechnungssoftware auf der Website zu nutzen.
Antragsunterlagen reichen Sie bitte per Post, per Fax an 06102-306-1901 oder per E-Mail an bav@canadalife.de ein.

10 Steuermatrix externer Versorgungsausgleich

Die externe Teilung des Anrechts ist innerhalb des Versorgungsausgleichs steuerlich begleitet. Denn der Ausgleichsberechtigte soll eine möglichst gleichwertige und faire Teilhabe am zum teilenden Anrecht erhalten. Diese steuerliche Begleitung ist nur gegeben, wenn eine angemessen Zielversorgung gewählt wird (§ 15 VersAusglG).

Wann eine angemessene Zielversorgung vorliegt, zeigt diese Übersicht:

Art des zu teilenden Anrechts	Anrechte aus pAV	Anrechte aus bAV	Anrechte aus GRV	Anrechte aus öffentlich-rechtlichem Dienst- oder Amtsverhältnis
Welcher Ziel-Versorgungsträger darf den Ausgleichswert aufnehmen?	— GRV — versicherungsförmiger DFW der bAV — Basisrente (Rürup) — Riester		GRV	
Erfolgt keine bzw. nicht fristgerechte Wahl	Ausgleichswert geht in die GRV	Ausgleichswert geht in die Versorgungsausgleichskasse (VAUSK)	Kein Wahlrecht	

Es können aber auch andere Versorgungsarten als angemessen angesehen werden. Diese müssen dann folgende Kriterien erfüllen:

- eine lebenslange Altersversorgung,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar,
- können nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres verwertet werden,
- sind gegen Insolvenz geschützt,
- keine Steuerpflicht für den ausgleichspflichtigen Ehepartner.

Auswirkungen beim Ausgleichspflichtigen

Für den Ausgleichspflichtigen ist der Mittelabfluss in Höhe des Ausgleichswerts steuerfrei, wenn eine angemessene Zielversorgung gewählt wird. Wird keine angemessene Zielversorgung gewählt, wird der Betrag für den Ausgleichspflichtigen steuerpflichtig. Daher muss der Ausgleichspflichtige zustimmen, wenn eine unangemessene Zielversorgung durch die ausgleichsberechtigte Person ausgewählt wird. Bei einer angemessenen Zielversorgung fallen weder Steuern noch Sozialversicherungsabgaben für den Ausgleichspflichtigen an.

Auswirkungen beim Ausgleichsberechtigten

Für den Ausgleichsberechtigten bedeutet die externe Teilung des Anrechts, dass er einen Betrag in Höhe des Ausgleichswerts erhält. Im Versorgungsausgleich wird sichergestellt, dass er keinen direkten Zugriff auf das Kapital hat. Daher bleibt die Teilung für den Ausgleichsberechtigten steuerfrei. Steuern und Sozialversicherungsabgaben fallen erst an, wenn er Leistungen erhält. Diese richten sich dann nach der gewählten Zielversorgung, unabhängig davon, woher der Ausgleichswert stammt.

Die **Steuermatrix externer Versorgungsausgleich** gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Kombinationen für eine externe Teilung.

Sie zeigt, ob die Teilung aus Sicht des Ausgleichspflichtigen steuerlich begleitet ist und geht auch auf die zukünftige Besteuerung beim Ausgleichsberechtigten ein. Im Ergebnis finden Sie dort, ob Canada Life als möglicher Zielversorgungsträger in Frage kommt und welches Produkt zur Verfügung steht.

11 Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig?

Ausgleichspflichtiger (AP)
- Ist die Person mit dem höheren Renten- oder Versorgungsanspruch
- Dieses Anrecht wird geteilt wird.

Ausgleichsberechtigter (AB)
- Ist die Person mit dem geringeren Renten- oder Versorgungsanspruch
- Sie erhält ein eigenständiges Anrecht

§ 1 Abs. 2 VersAusglG

Ehezeit
- Beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner.

§ 3 VersAusglG

Ehezeitanteil
- ist der Teil der Rentenanwartschaften, der während der Ehezeit erworben wurde.
- Entspricht der Differenz Vertragswert/ Fondswert zu Beginn und Ende der Ehezeit

§ 1 Abs. 1 VersAusglG

Ausgleichswert
- ist der Betrag, der von den während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften eines Ehepartners auf den anderen übertragen wird
- Entspricht der Hälfte des Werts des Ehezeitanteils (ggf. abzüglich Teilungskosten)

§ 1 Abs. 2 VersAusglG

Teilungskosten
- Sind die Kosten, die entstehen, wenn die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden.
- Üblich sind 3 % des Ehezeitanteils (mind. 100 €, max. 500 €)

§ 13 VersAusglG

Scheidungsbeschluss
- offizielles Urteil des Familiengerichts, das die Ehe rechtskräftig beendet
- Enthält auch die Aufteilung der Rentenanrechte und -ansprüche

Beschwerde
- Rechtsmittel gegen Beschluss
- Wenn keine Beschwerde eingelegt wurde, ist der Beschluss nach 1 Monat rechtskräftig

Rechtskraft Beschluss
- Scheidungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn die einmonatige Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und keine Berufung eingelegt wurde
- ab dann besteht Verbindlichkeit

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem vertrieblichen Ansprechpartner oder von

Canada Life Assurance Europe plc,
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1900, Telefax: 06102-306-1901
maklerservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Nutzungsumfang, Haftungsausschluss: Diese bAV-Fachinformation informiert in allgemeiner Form und gibt Hinweise über Grundsätze im Bereich betriebliche Altersversorgung (bAV). Sie kann eine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Es wird keine Haftung für Aktualität oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.